

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2025)

zum Thema:

Integration und Elternnachzug

und **Antwort** vom 13. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24245
vom 28. Oktober 2025
über Integration und Elternnachzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Natalie Pawlik, schreibt: „Ehe und Familie haben in unserer Gesellschaft einen besonderen Stellenwert, der verfassungsrechtlich geschützt ist. Dieser Schutz gilt auch für Einwanderinnen und Einwanderer. Wer keine EU-Staatsangehörigkeit besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines Familiennachzugs. Das Nachzugsrecht gilt allgemein für die Kernfamilie, also für Ehegatten, minderjährige Kinder und für Eltern von minderjährigen Kindern. Nur in außergewöhnlichen Härtefällen können auch weitere Familienangehörige gegebenenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Wer als Drittstaatsangehöriger seine Familie nach Deutschland nachholen möchte, muss einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben und regelmäßig den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen sichern können“¹.

¹ Familienzusammenführung, Kommunikationsreferat der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus, <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moegchte-mehr-wissen-ueber/familienzusammenfuehrung>

Das Willkommenszentrum schreibt: „Sonstige Familienangehörige - also z. B. erwachsene Geschwister, Großeltern, Onkel und Tanten - dürfen nur nachziehen, wenn dadurch eine ‚außergewöhnliche Härte‘ vermieden wird. Die Anforderungen dafür sind streng. Ein Beispiel könnte die schwere Pflegebedürftigkeit der allein im Herkunftsland lebenden Großmutter sein, wenn diese dort nicht versorgt werden kann. In diesen Fällen hat die Ausländerbehörde ein Ermessen, einen Beurteilungsspielraum, ob sie dem Familiennachzug zustimmt, sie macht selten davon Gebrauch. Ferner muss der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung gesichert sein“².

Der von der *UNO-Flüchtlingshilfe*, dem *Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz* und dem *Bezirksamt Mitte von Berlin* finanziell geförderte Verein KommMit schreibt: „Nachgezogene Kernfamilien-Angehörige (also nachgezogene Ehepartner/innen, minderjährige Kinder sowie die Eltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) haben die Möglichkeit, auf Antrag den gleichen Schutzstatus zu erhalten wie die ‚Referenzperson‘, zu der der Nachzug stattfand (§ 26 Asylgesetz) ... Wenn ein Elternteil einreist, einen Antrag auf Familienasyl stellt und daraufhin ebenfalls als Flüchtling oder als subsidiär schutzberechtigt anerkannt wird, kann er oder sie seine/ihre minderjährigen Kinder nachholen. Ein zunächst gescheiterter Geschwisternachzug ist so auf Umwegen oft doch noch möglich“³.

1. Welchen Asylsuchenden (als Oberbegriff) und Gruppen von Asylsuchenden im Land Berlin wurde und wird es erlaubt oder ermöglicht, die jeweiligen Eltern nachziehen zu lassen?
2. Welchen Asylsuchenden und Gruppen von Asylsuchenden im Land Berlin wurde und wird es erlaubt oder ermöglicht, die Großeltern nachziehen zu lassen?

Zu 1. u. 2.:

Asylsuchende haben aufenthaltsrechtlich keine Möglichkeit, ihre Eltern und Großeltern nachziehen zu lassen, da ihr Aufenthalt lediglich für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist.

Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) oder nach

² Nachzug von Familienangehörigen, Familie, Willkommenszentrum - Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration,

<https://www.berlin.de/willkommenszentrum/familie/nachzug-von-familienangehoerigen/>

³ Leitfaden: Erste Schritte nach der Einreise zum Familiennachzug, BBZ - Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant*innen, KommMit - für Migranten und Flüchtlinge e. V., <https://www.bbzberlin.de/wp-content/uploads/2022/04/BBZ-Leitfaden-Einreise-Stand-19.12.2019-komprimiert.pdf>

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG besitzt, ist gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

Gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers - hierzu können auch Großeltern gehören - zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 24.07.2025 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG) für zwei Jahre ausgesetzt.

3. Wie oft kam es seit dem September 2015 zu einem Elternnachzug mit Bezug zu Asylsuchenden im Land Berlin?
4. Wie oft kam es seit dem September 2015 zu einem Großelternnachzug mit Bezug zu Asylsuchenden im Land Berlin?

Zu 3. und 4.:

Die erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst.

5. Welche Unterstützung gewährte und gewährt der Senat dabei?
6. Welche Möglichkeiten nutzt das Land Berlin, nachgezogene Eltern oder Großeltern, die älter als 65 Jahre sind, zu unterstützen?

Zu 5. und 6.:

Sofern ein Familiennachzug zu Asylsuchenden begeht wird, gewährt der Senat wegen der fehlenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeit für einen solchen Nachzug auch keine Unterstützung.

7. Wie schätzt der Senat den Nachzug von Eltern oder Großeltern hinsichtlich der Integration von Asylsuchenden ein?

Zu 7.:

Da ein Familiennachzug zu Asylsuchenden nicht möglich ist, liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Wie handeln der Senat, die Bezirksämter und die Jobcenter, wenn ihnen bekannt wird, dass ein Mann mit zwei oder mehr Frauen verheiratet ist?⁴ Wie oft haben daraufhin der Senat, die Bezirksämter und die Jobcenter in welcher Weise gehandelt?

Zu 8.:

In der Bundesrepublik Deutschland ist Polygamie (Vielehe) grundsätzlich verboten (siehe § 1306 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) und kann als Straftatbestand gemäß § 172 Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt werden. Wie die einzelne Behörde konkret handelt, lässt sich nicht pauschal für alle in der Frage genannten Stellen beantworten. Denn es kommt entscheidend darauf an, in welchem Kontext bzw. im Rahmen welchen Verwaltungsverfahrens das Bestehen oder Nichtbestehen einer Vielehe möglicherweise eine Rolle spielen könnte. Die rechtlichen Konsequenzen hängen insoweit vom jeweiligen Rechtsgebiet und der konkreten Fallgestaltung ab.

Für leistungsrechtliche Fragen ist entscheidend, dass eine leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarfsgemeinschaft besteht. Eine Partnerschaft in einer Ehe oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lässt keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zu (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87; BSG, Urteil vom 23.08.2012 - B 4 AS 34/12 R). Das bedeutet, dass selbst dann, wenn im Herkunftsland mehrere Ehen bestehen, in Deutschland für die Leistungserbringung nur ein Partner berücksichtigt wird. Dies gilt sowohl im Sozialgesetzbuch (§§ 19, 20, 39 SGB XII; § 7 SGB II) als auch nach dem AsylbLG. Eine nach religiösem Recht geschlossene weitere Verbindung begründet keine Bedarfsgemeinschaft im leistungsrechtlichen Sinne.

⁴ 57-Jähriger hat drei Ehefrauen und zehn Kinder, NiUS, 21.10.2025,

<https://www.nius.de/kriminalitaet/news/57-jaehriger-hat-drei-ehefrauen-und-zehn-kinder-syrier-schlaegt-libanesische-ehefrau-auf-offener-strasse-brutal-nieder/03e1ec2c-15c1-45ff-8f11-e36b94abf7dc>

Statistiken im Sinne der Anfrage liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 13. November 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport